

Sommerbad am Stollenwörthweiher

Haus- und Badeordnung



§ 1 Zweck und Gültigkeit

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.

Sie verfolgt den Zweck, einen geordneten Betriebsablauf und damit den Bade­gästen einen angenehmen Aufenthalt zu gewährleisten. Die Badeordnung wird durch Aushang bekannt gegeben und ist für alle Besucher des Freibades verbindlich.

Mit dem Betreten des Freibades und dem Lösen einer Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweils benannte Verantwortliche (z.B. Übungsleiter, Aufsichtsperson, Lehrkraft etc.) für die Beachtung und Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2 Zutritt zum Bad

Der Zutritt zum Freibad steht grundsätzlich jedem offen, sofern der für das Bad gültige Eintrittspreis entrichtet wurde oder Sonderregelungen zur Geltung kommen, die freien oder ermäßigten Eintritt gestatten.

Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener gestattet.

Personen mit schweren Behinderungen sowie Epileptikern ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer Begleitperson gestattet.

Der Zutritt ist nicht gestattet für

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
- Personen, denen Hausverbot erteilt worden ist
- Personen, die Tiere mit sich führen

Das Badpersonal ist befugt, vorgenanntem Personenkreis den Zutritt zum Bad zu untersagen.

§ 3 Eintrittskarten

Die Benutzung des Schwimmbades und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind durch Lösen einer Eintrittskarte an der Kasse zu entrichten. Die Höhe der Gebühren werden durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben.

Badegäste, denen vergünstigter oder freier Eintritt gewährt wird, haben auf Verlangen dem Kassen- oder Aufsichtspersonal die Berechtigung hierzu nachzuweisen.

§ 4 Öffnungszeiten, Badedauer, Kassenschluss

- Das Betreten des Freibades ist nur zu den festgesetzten Öffnungszeiten gestattet.
- Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben.
- Die Benutzung des Freibades ist im Rahmen der Öffnungszeiten unbegrenzt.
- Die Kasse wird 30 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten geschlossen.

Nach Ablauf der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt nur noch im Bereich der Gaststätte, sowie der Bewirtungsfreifläche erlaubt. Das Verlassen dieses Bereiches sowie das Baden im See ist bei geschlossenem Bad ausdrücklich untersagt.

Bei schlechtem Wetter oder an betriebsschwachen Tagen können die Öffnungszeiten eingeschränkt werden. Bei anhaltend schlechtem Wetter, bei Sturmwarnungen oder aus organisatorischen Gründen kann das Freibad ganz geschlossen werden.

§ 5 Verhalten im Bad

Alle Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast bzw. bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter für den Schaden.

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt und der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu wider läuft.

Jegliche Belästigung, Behinderung, Nötigung oder Gefährdung anderer Badegäste ist untersagt und führt zum Hausverbot.

Der Betrieb von Rundfunkgeräten, CD-Playern oder Musikinstrumenten ist nicht gestattet. (Ausnahme: Musikwiedergabe ausschließlich über Kopfhörer)

Ball- und Rasenspiele sind nur auf der gekennzeichneten Spielwiese erlaubt. Fahrräder/Fahrzeuge dürfen nicht in das Schwimmbad mitgenommen werden.

Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Das verbotene Fotografieren stellt einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen dar und wird bei Missachtung bzw. bei entsprechenden Beschwerden mit Badverweis bzw. mit Hausverbot geahndet.

§ 6 Verhalten im Badesee, Kinderbecken, auf Pontons

Das Schwimmen und Baden im See geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Die Nutzung von Schlauchbooten, Segelbooten, Surfbrettern und großen Schwimmgeräten mit Paddeln oder ähnliches ist untersagt.

Der Badesee ist nur für geübte Schwimmer zugelassen. Ältere oder gesundheitlich geschwächte oder kranke Personen sollten zu ihrer eigenen Sicherheit nur in Ufernähe schwimmen. Bei Bedarf sind unterstützende Schwimmhilfen zu verwenden.

Bei einem Notfall kann eine effektive und lebensrettende Wasserrettung nur dann erfolgen, wenn die in Not geratenen Personen schnell erreicht werden können (ca. 20m vom Ufer entfernt).

Weit vom Ufer entfernte Personen schwimmen auf eigene Gefahr und riskieren bei einem Notfall, eine zeitlich stark verzögerte und womöglich aussichtslose Rettungsmaßnahme.

Das Anschwimmen der gegenüberliegenden Ufer ist untersagt. (Privatgelände)

Bei Gewitter, Sturmwarnungen und auf Anordnung der Badeaufsicht ist das Wasser umgehend zu verlassen.

Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen sich keine Personen im Wasser aufhalten.

Das Betreten der Pontons geschieht auf eigene Gefahr. Kleine Kinder oder Nichtschwimmer ist der Zutritt untersagt. Aufgrund der sehr hohen Rutschgefahr ist auf dem Ponton das Rennen untersagt. Andere Personen von den Pontons in das Wasser zu stoßen oder unterzutauchen ist strikt untersagt. (sehr hohe Verletzungsgefahr)

Das Kinderbecken ist nur für Kleinkinder und Kinder geeignet und darf nur von Kindern bis zu 10 Jahren genutzt werden.

§ 7 Drogen, Alkohol, Zigaretten

Im gesamten Badbereich sind gemäß Jugendschutzgesetz Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Konsum von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen untersagt.

Auf den Pontons ist für alle Badegäste aufgrund des Gewässerschutzes das Rauchen untersagt.

Der Konsum von Rauschmitteln und auch das Rauchen von Wasserpfeifen ist untersagt und führen zum Hausverbot.

§ 8 Sauberkeit, Abfall

Alle Verunreinigungen des Wassers sind strikt verboten.

Behälter aus Glas dürfen im gesamten Gelände, insbesondere im Sanitär-, Kinderbecken-, Spielplatz-, Ufer- und Pontonbereich nicht benutzt werden. (Verletzungsgefahr)

Papier und sonstige Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.

Im Badgelände sowie im Gewässerbereich ist das Füttern von Tieren (Enten, Schwäne, etc.) untersagt.

§ 9 Aufsicht, Hausrecht

Die Gewährleistung der Badeaufsicht und die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Badpersonal. Dessen Anordnungen haben die Badegäste Folge zu leisten.

Das Badpersonal ist befugt, Personen, die den ordnungsgemäßen Betriebsablauf gefährden oder trotz Ermahnung gegen die Badeordnung verstoßen, aus

dem Bad zu verweisen. Das gezahlte Entgelt wird in diesem Falle nicht zurück-erstattet.

Diesen Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Sollten besondere Umstände es erfordern, ist das Badpersonal berechtigt, die Benutzung des Bades oder von Teilen des Bades vorübergehend einschränken oder zu untersagen.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Badpersonal entgegen.

§ 10 Haftung

Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Rutsch-, Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers Schwimmverein Mannheim e.V., das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden können, haftet der Betreiber nicht.

Die Beaufsichtigung von Kleinkindern obliegt den Eltern und Erziehungsberechtigten.

Für Personen- und Vermögensschäden haftet der Verein nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände wird nicht gehaftet. Dieses gilt auch für auf den Parkplätzen abgestellte Fahrzeuge sowie für die vor dem Freibad abgestellten Fahrräder.

Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Bewegungen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Unfälle sind unverzüglich der Badeaufsicht zu melden. Schadenersatzansprüche können nur beim Schwimmverein Mannheim e.V. geltend gemacht werden.

§ 11 Fundsachen

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind bei der Badeaufsicht oder an der Kasse abzugeben. Mit den Fundgegenständen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.